

I. Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Anacon GmbH (nachfolgend als Anacon bezeichnet) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet). Spätestens mit der Übergabe von Proben zur Analyse oder der Erteilung eines Auftrages gelten diese Bedingungen als angenommen. Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit Bestandteil laufender Verträge, wenn der Auftraggeber trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung widerspricht. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, auch Nachträge, Änderungen und Nebenabreden, die zwischen Anacon und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Ausführung von Leistungen

Die Leistungen von Anacon ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Mündlich erteilte Auskünfte sind unverbindlich. Anacon behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.

2. Liefer- und Leistungszeit

(1) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch Anacon verbindlich. Der Beginn der von Anacon angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Anacon setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Liefertermine oder -fristen verlängern sich, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder sonst eine Vorleistung nicht fristgerecht erbringt.

(2) Eine Fristüberschreitung bei Beratungsleistungen von nicht mehr als vier Wochen, bei sonstigen Dienstleistungen von nicht mehr als zwei Wochen ist jedenfalls unschädlich.

(3) Termine und Fristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer oder Kooperationspartner von Anacon. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Anacon die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Anacon oder deren Unterlieferanten eintreten, hat Anacon auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Anacon, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung mehr als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Anacon von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Anacon nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wird. Anacon ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

3. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar.

(2) Anacon ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Anacon berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(3) Es gelten die gesetzlichen Regeln über die Folgen des Zahlungsverzuges.

(4) Wenn Anacon Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Anacon berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Anacon Schecks angenommen hat. Anacon ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Falls der Auftraggeber die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist Anacon zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht für Anacon ohne weitere Voraussetzungen. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche von Anacon sofort fällig und zahlbar.

(5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(6) Hat der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Republik Österreich, ist auf schriftliche Anforderung ein angemessener Vorschuss zu leisten. Umfasst der Vertrag ausschließlich Laboranalysen, kann Anacon Vorschussleistung von bis zu 100 % des Auftragswertes verlangen. Der Anspruch auf Vorschusszahlung wird fällig mit Zugang der schriftlichen Anforderung des Vorschusses. Bei Beratungen und sonstigen Dienstleistungen beträgt die Höhe des Vorschusses mindestens 50% der insgesamten Vertragssumme, zuzüglich der zu erwartenden Reisekosten. Die Vorauszahlung ist spätestens 10 Tage vor Reiseantritt auf das von Anacon angegebene Konto einzuzahlen.

4. Haftung, Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Gleiches gilt für Verzug und Unmöglichkeit der Leistung. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von Anacon garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von Anacon entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Soweit die Haftung von Anacon ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Anacon.

(5) Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln oder wegen Schadensersatzes aus Pflichtverletzungen, bspw. aus Dienstleistungen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht in den in 4., Abs. 3 genannten Fällen. Sind Teilleistungen oder -abnahmen durchgeführt worden, beginnt die Verjährungsfrist mit Ablieferung der jeweiligen Teilleistung bzw. mit der Teilabnahme.

III. Preis- und Lieferbedingungen

1. Preise, Nebenkosten

Der Preis wird für jeden Auftrag oder projektbezogen auf der Basis des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses von Anacon vereinbart. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf Schätzung des erforderlichen Leistungsumfanges und sind daher unverbindlich. Preiserhöhungen wegen gestiegenen Personal- und Materialaufwandes bleiben vorbehalten. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen. Alle Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Tulln zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Kosten für Transport und Verpackung können gesondert in Rechnung gestellt werden.

2. Versand, Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Versenders verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

3. Nacherfüllung

(1) Anacon erbringt seine Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und der branchenüblichen Sorgfalt.

(2) Anacon leistet für Mängel der Analysen oder sonstigen Werksleistungen zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

(3) Der Anspruch auf Nacherfüllung/Neuherstellung bei offensichtlichen Mängeln muss vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme geltend gemacht werden. Nicht erkennbare Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung, spätestens innerhalb eines Jahres ab Abnahme geltend gemacht werden. Einwendungen gegen ein von Anacon erstelltes Gutachten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und detailliert zu beschreiben. Werden innerhalb dieser Fristen keine Einwendungen erhoben, so gilt die Leistung als bestätigt. Der Auftraggeber gewährt Anacon zur Nacherfüllung / Neuherstellung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Auftraggeber diese, ist Anacon von der Nacherfüllung / Neuherstellung befreit.

(4) Sofern Anacon die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB)
der Firma **Anacon GmbH**

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(6) Im Übrigen gelten bei Vorliegen eines Mangels die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers unter Beschränkung auf das unter II., 4. dieser AGB geregelte Maß.

4. Schutz der Arbeitsergebnisse, Veröffentlichungen

(1) Anacon behält an den erbrachten Leistungen das Urheberrecht, soweit diese dafür geeignet sind.

(2) Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Gutachten mit allen Tabellen, Berechnungen, Abbildungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung und für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Attesten und geschützten Dienstleistungsmarken von Anacon zu Werbe- oder sonstigen Geschäftszwecken, auch deren auszugsweise Verwendung, bedürfen der schriftlichen Einwilligung von Anacon. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit einer Gutachtenerstellung oder von Attesten erfolgende werbende Verwendung des Namens „Anacon“ oder „Anacon consulting biogas“ oder „Anacon for machines“ in der Öffentlichkeit und/oder gegenüber Dritten. Das gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

5. Geheimhaltung

(1) Anacon verpflichtet sich, nach der Datenauswertung, dem Auftraggeber alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet worden sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt, es sei denn sie sind öffentlich bekannt oder frei zugänglich oder sie waren Anacon bereits bekannt oder sie sind Anacon ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von Dritten bekannt gegeben worden.

(3) Bei Bedarf ersetzt eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung 5., Abs. 1 und 2.

6. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung

(1) Der Auftraggeber trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben, sofern nicht davon abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das zu untersuchende Material sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von Anacon erteilter Anweisungen verpackt sein.

(2) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben. Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt keine Lagerung von Rückstellproben. In anderen Fällen werden Proben so lange gelagert, wie deren Beschaffenheit bei einer Aufbewahrung nach dem Stand der Technik eine Auswertung zulässt, jedoch nicht länger als drei Monate. Nach Ablauf dieser Zeit werden Proben auf Kosten des Auftraggebers vernichtet; dies gilt insbesondere für eine Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Eine Rücksendung von Proben erfolgt nur auf Anforderung und zu Lasten des Auftraggebers.

IV. Schlussbestimmungen

1. Datenverarbeitung

(1) Der Auftraggeber willigt in die geschäftsnotwendige Erhebung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten ein.

(2) Anacon ist berechtigt, Auftragsergebnisse in anonymisierter Form im Rahmen wissenschaftlicher Publikationen zu veröffentlichen.

2. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Anacon und dem Auftraggeber gilt das Recht der Republik Österreich. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **St. Pölten** ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.